

**Nr. 217/2007  
Nr. 250/2008**

***Postulat Dalla Bona: "Arbeit statt Sozialhilfe"***  
***Postulat Dalla Bona: "Arbeit vor Sozialhilfe"***

***Eingang: 07. September 2007 (Nr. 217/07) / 18. Februar 2008 (Nr. 250/08)***  
***Zuständiges Departement: Sozialdepartement***

***Überweisung***

Gemäss Art. 64 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008 erstattete der Gemeinderat einen Bericht + Antrag über die Behandlung pendenter Vorstösse vor Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung. Beide Vorstösse wurden vor Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung eingereicht, sodass die entsprechenden Übergangsbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Die Geschäftsleitung des Einwohnerrates hat beide Vorstösse in Postulate umgewandelt, weshalb nun durch den Gemeinderat ein Bericht zu erstatten ist.

***Bericht***

Der Titel „Arbeit statt Sozialhilfe“ bzw. "Arbeit vor Sozialhilfe" ist vieldeutig. Darunter werden im wesentlichen zwei Teilbereiche verstanden - zum einen die Arbeitsintegration, zum anderen das "Gate-Keeping". In den nachfolgenden Ausführungen werden diese beiden Teilbereiche behandelt. Der Bericht ist wie folgt aufgebaut:

***1. Einleitung: Modelle "Arbeit statt Sozialhilfe"***

- a. Arbeit statt Sozialhilfe „Winterthurer-Modell“
  - aa. Beschrieb des Modells (Zweck und Vorgehen, Wirkungsziele, Zielgruppe)
  - bb. Wirkungen des Projekts "Passage"
- b. Arbeit statt Sozialhilfe „Luzerner Modell“
  - aa. Beschrieb des Modells "Abklärung Arbeit" (Zweck und Vorgehen, Wirkungsziele, Zielgruppe)
  - bb. Beschrieb des Modells "Fachstelle für Arbeit" (Zweck und Vorgehen, Wirkungsziele, Zielgruppe)
  - cc. Wirkungen der Projekte "Abklärung Arbeit" und "Fachstelle Arbeit"
- c. Ergänzende Bemerkungen zur Beurteilung von Arbeitsintegrationsmodellen
  - aa. Wirkungsanalyse
  - bb. Wirkungsziele
  - cc. Erfolgsfaktoren für Beschäftigungsprogramme

## **2. Sozialhilfe in Kriens**

- a. Einleitung (Anspruch auf WSH, Existenzsicherung und Integration, Subsidiarität, Mitwirkung [Recht- Pflichtbeziehungen zwischen Gesuchstellern und Gemeinde gemäss § 29 Abs. 3 und 4 SHG])
  - aa. Anspruch auf WSH
  - bb. Existenzsicherung und Integration
  - cc. Subsidiarität
  - dd. Mitwirkung [Recht- Pflichtbeziehungen zwischen Gesuchstellern und Gemeinde gemäss § 29 Abs. 3 und 4 SHG]
- b. Darstellung Ablauf Aufnahme in WSH (Intake 1, Intake 2), Würdigung
  - aa. Intake 1
  - bb. Intake 2
  - cc. Würdigung
  - dd. Statistik bearbeitete Dossiers WSH- und MBH-Zahlfälle 01.01.2008 – 31.12.2009

## **3. Arbeitsintegration in Kriens**

- a. Philosophie Sozialamt Kriens
- b. Einleitung
- c. Voraussetzungen für die Teilnahme an Massnahmen zur Arbeitsintegration
- d. Abklärungsmassnahmen
  - aa. Abklärungsgespräche, Dossierprüfungen
  - bb. Abklärung Arbeit
  - cc. Umfassendes einwöchiges Assessment (vgl. auch nachfolgend Ziff. 3 lit. i)
- e. Arbeitsintegrationsprojekte (AIP)
- f. Dauerarbeitsplätze (DAP)
  - aa. Dauerarbeitsplätze sind Einsatzplätze von unbefristeter Dauer
  - bb. Die Angebote der Dauerarbeitsplätze (DAP) werden in 4 Typen unterteilt
    - aaa. Rahmenbedingungen Typ A
    - bbb. Rahmenbedingungen Typ B
    - ccc. Rahmenbedingungen Typ C
    - ddd. Rahmenbedingungen Typ D
- g. Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)
- h. Arbeitsvermittlung
  - aa. sv-partner, Beratung, Coaching, Vermittlung
  - bb. reap Schweiz
- i. Spezifische Massnahmen für Zielgruppe 18 - 25 Jahre
  - aa. Abklärungsmassnahme: Umfassendes einwöchiges Assessment mit diagnostischen Verfahren
  - bb. Arbeitsintegrationsmassnahme: Variante "Case Management 18+"
  - cc. Arbeitsintegrationsmassnahme: Variante "Back to Work (BTW)"
- j. Arbeitsintegrationsmassnahmen in der Krienser Verwaltung
  - aa. Arbeitsintegrationsmassnahme: Variante "Ausbildungsplätze in den Heimen Kriens"
  - bb. Arbeitsintegrationsplätze / Praktikumsplätze in der Gemeindeverwaltung Kriens
- k. Auswertung der Massnahmen zur Arbeitsintegration 2008/2009
  - aa. Arbeitsintegration (AIP) 2008 und 2009
  - bb. Arbeitsintegration von Personen, die im 1. Halbjahr 2009 neu WSH beantragten

#### **4. Umsetzung Arbeitsintegration in Kriens**

- a. Problematik
  - aa. Bezogen auf die Personalressourcen des Sozialamtes
  - bb. Bezogen auf strategische Vorgaben
  - cc. Bezogen auf flankierende Massnahmen zur beruflichen Reintegration
  - dd. Bezogen auf die spezifische Gruppe der jungen Erwachsenen im Altern von 18-25 Jahren
- b. Was ist beizubehalten
  - aa. Bezogen auf die Personalressourcen des Sozialamtes
  - bb. Bezogen auf die strategischen Vorgaben
- c. Verbesserungsvorschläge
  - aa. Bezogen auf die Personalressourcen des Sozialamtes
  - bb. Bezogen auf die strategische Vorgaben
  - cc. Bezogen auf flankierende Massnahmen zur beruflichen Reintegration
  - dd. Bezogen auf die spezifische Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 18-25 Jahren
- d. Mitwirkungsmöglichkeit Gemeindeverwaltung Kriens
  - aa. Schaffung von Einsatz- und Praktikumsplätzen für externe Arbeitgeber
  - bb. Die Gemeinde Kriens als Arbeitgeber

#### **5. "Gate-Keeping" in Kriens**

- a. Einleitung
- b. Vor- und Nachteile der Modelle
  - aa. Beschrieb des „Winterthurer Modells“ bzw. des „Luzerner Modells“
  - bb. „Krienser Modell“
  - cc. Abwägung
- c. Folgen für "Krienser Modell"

#### **6. Sozialinspektor**

#### **7. Wirkungsbericht / Projektaufträge**

#### **8. Fazit**

## **1. Einleitung: Modelle "Arbeit statt Sozialhilfe"**

### **a. Arbeit statt Sozialhilfe „Winterthurer-Modell“**

Die nachstehenden Ausführungen zum "Winterthurer-Modell" beruhen auf Unterlagen, die auf der Homepage der Stadt Winterthur zugänglich sind<sup>1</sup>.

#### **aa. Beschrieb des Modells (Zweck und Vorgehen, Wirkungsziele, Zielgruppe)**

##### ***Zweck und Vorgehen***

Die Stadt Winterthur führt mit dem Projekt "Passage" ein spezielles Arbeitsintegrationsprojekt (AIP). Das Projekt dient einerseits, wie andere AIP's auch, der Wiedereingliederung der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt. Es erfüllt andererseits aber auch eine so genannte „Gate-Keeping“-Funktion: Es soll für diejenigen Personen, welche sich nicht oder zu wenig um eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt bemühen, eine Hürde darstellen. Um dies zu erreichen wird von allen Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) beantragen und keine Ausschlusskriterien (vgl. nachfolgend unter „Zielgruppe“) aufweisen, während eines Monats eine Arbeitsleistung als Vorraussetzung für den Bezug von WSH eingefordert. Die Arbeitsleistungen bestehen in Abfallsammlungen an Waldwegen und Waldsportanlagen oder Aufräumarbeiten im Forst. Ausserdem werden im Rahmen von „Passage“ soziale Beratungen angeboten, etwa bei persönlichen oder finanziellen Problemen oder wenn Hilfe beim Ausfüllen von Formularen benötigt wird.

##### ***Wirkungsziele***

Diejenigen Personen, welche der Zielgruppe angehören und keine Ausschlussgründe aufweisen, werden innert 2 bis maximal 4 Wochen nach Fallaufnahme zur Teilnahme im Projekt aufgeboten. Sie erhalten einen befristeten Arbeitsvertrag mit einem versicherten Lohn. Dieser umfasst das soziale Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien zuzüglich 10 % für Sozialversicherungsbeiträge und einem Anreizbonus von maximal Fr. 400.00. Da der Lohn erst nach Ablauf des Einsatzmonats zur Existenzsicherung des Folgemonats bezahlt wird, zahlt die Stadt Winterthur eine Überbrückungszahlung bis zum Erhalt des Lohnes. Der reguläre Bezug von WSH wird somit um 2 Monate hinausgezögert.

Das schnelle Bereitstellen einer Überbrückungsfinanzierung und einer entlöhnten Arbeitsmöglichkeit soll die Eigenverantwortung von arbeitsfähigen Menschen unterstützen und die Aufnahme in die Sozialhilfe vermeiden. Kommt es trotz „Passage“ zu einer Sozialhilfeabhängigkeit, kennen die betroffenen Personen die Verpflichtung zur Gegenleistung schon und die Sozialberatung verfügt bereits zu Beratungsbeginn über Informationen zum Integrationsstand und –bedarf der WSH-beziehenden Person.

##### ***Zielgruppe***

Das Angebot richtet sich an Personen,

- die sich zum Bezug von WSH angemeldet haben und deren Anspruch auf WSH positiv geprüft wurde

---

<sup>1</sup> <http://www.soziales.winterthur.ch/default.asp?Sprache=D&Thema=0&Rubrik=0&Gruppe=25&Seite=355>

- die mindestens zu 50 % arbeitsfähig sind und einfache Arbeitsanweisungen in deutscher Sprache verstehen können.

Personen, welche zur Zielgruppe gehören, können nicht zur Teilnahme am Projekt "Passage" verpflichtet werden, wenn sie folgende Ausschlussgründe erfüllen:

- Sie sind zum Zeitpunkt der Anmeldung ärztlich krank geschrieben oder weisen eine akute Suchtproblematik auf,
- sie erfüllen Betreuungspflichten
- sie beziehen eine Altersrente
- sie sind selbständig erwerbend, verfügen aber über ungenügende Erwerbseinnahmen
- sie befinden sich in Ausbildung.
- ihr Bedarf übersteigt (für die ganze, mit ihr verbundene Unterstützungseinheit) den maximalen Passagelohn von Fr. 4'500.00.

Jährlich erfüllen ca. 20 % aller Personen, die sich zum Sozialhilfebezug anmelden die Voraussetzungen für eine Zuweisung zu „Passage“. Rund 80% derjenigen Personen, die in Winterthur WSH beantragen, werden ohne Teilnahme an „Passage“ direkt in die Sozialhilfe aufgenommen.

#### **bb. Wirkungen des Projekts "Passage"**

In den Jahren 2007 / **2008** wurden 310 / **259** Personen dem Projekt „Passage“ zugewiesen. Davon haben sich 256 / **211** Personen zum Einsatz gemeldet. 192 / **153** Personen haben während den gesamten 2 Monaten am Projekt teilgenommen.

Nach Ablauf der Einsatzzeit mussten sich 172 / **119** Personen zum Bezug von WSH anmelden. Das sind 55,5% / **45,9%** der dem Projekt „Passage“ zugewiesenen Personen (bzw. 89.6% / **77.8%** der während der gesamten Dauer im Projekt beschäftigten Personen). 138 / **140** (bzw. 44.5% / **54.1%**) der zum Projekt „Passage“ zugewiesenen Personen haben keine WSH bezogen.

Aus der Auswertung nicht ersichtlich ist, aus welchem Grund die Personen keine WSH bezogen haben bzw. ob dies auf den Gate-Keeping-Effekts des Projekts oder auf andere Gründe, die ohnehin eingetreten wären (Finden einer Arbeitsstelle, Wegzug aus der Gemeinde, etc), zurückzuführen ist.

Die Stadt Winterthur ging aufgrund ihrer Erhebungen im Jahr 2005 davon aus, dass ca. 50 Personen pro Jahr aufgrund des Gate-Keeping nicht in die WSH kommen. Ausgehend von einer durchschnittlichen Bezugszeit von 2,5 Jahren und durchschnittlichen Sozialhilfeeausgaben von Fr. 27'420.00 (12 x Fr. 2'285.00) pro Person und Jahr, prognostizierte sie für die kommenden drei Jahre eine Kostenersparnis von insgesamt ca. 3.35 Mio. Franken. Die zusätzlichen, zum regulären Sozialhilfebedarf der Teilnehmenden entstehenden Projektkosten betragen brutto Fr. 1'544'000.00 bzw. netto Fr. 810'500.00<sup>2</sup> pro Jahr.

---

<sup>2</sup> Die Gesamtkosten des Projekts beliefen sich auf Fr. 1'544'900.00. Davon wurden die hypothetischen, bei Nichtexistenz des Projekts "Passage" entstehenden Sozialkosten im Betrag von Fr. 585'000.00 und der hypothetische Wert der im Rahmen von "Passage" geleisteten Arbeit im Betrag von Fr. 150'000.00 in Abzug gebracht.

**b. Arbeit statt Sozialhilfe „Luzerner Modell“**

Die Stadt Luzern unterscheidet in ihrer Struktur zwei Projekte zur Klärung und Planung von Arbeitsintegrationsmassnahmen, nämlich das Projekt "Abklärung Arbeit" und das Projekt "Fachstelle für Arbeit".

**aa. Beschreibung des Modells "Abklärung Arbeit" (Zweck und Vorgehen, Wirkungsziele, Zielgruppe)**

***Zweck und Vorgehen***

Arbeitsfähige Personen, die sich zum Bezug von WSH anmelden, werden bei der Erstabklärung durch die Intake-Mitarbeitenden informiert, dass der Bezug von WSH zu einer Gegenleistung in Form von Arbeit verpflichtet, und dass sie möglicherweise unmittelbar nach der Aufnahme in die Sozialhilfe für eine arbeitsmarktliche Standortbestimmung an einen Abklärungsplatz bei der Caritas vermittelt werden. Es wird ein entsprechendes Merkblatt abgegeben. Beim Aufnahmegespräch im Rahmen des Intake-Prozesses werden die Betroffenen informiert, dass innerhalb von 5 – 10 Arbeitstagen das Aufgebot für die Arbeitsabklärung folgen wird. Die Intake-Mitarbeitenden leiten die notwendigen Daten an die interne Fachstelle für Arbeit (vgl. nachfolgend Ziff. 1 lit. b.bb.) weiter zur Abwicklung der Anmeldung. Die Einsatzbedingungen im Rahmen der "Abklärung Arbeit" und die Konsequenzen bei Arbeitsverweigerung werden in einer Vereinbarung formuliert.

Nach 4 - 5 Wochen werden die Klientinnen und Klienten überdies von dieser Fachstelle zu einem Assessment eingeladen. Anhand eines Kurzberichts des Einsatzplatzes werden gemeinsam mit den Klientinnen oder Klienten die weiteren Integrationsmassnahmen geplant und in die Wege geleitet. Der Prozess "Abklärung Arbeit" dauert einen bis maximal zwei Monate.

Während des Einsatzes im Rahmen der "Abklärung Arbeit" wird wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den SKOS-Richtlinien zuzüglich einer minimalen Integrationszulage von Fr. 100.00 und einer Pauschale für auswärtige Verpflegung von Fr. 6.00/Tag ausbezahlt. Bei Arbeitsverweigerung ist die Vereinbarung nicht erfüllt, und die Zahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird eingestellt.

***Wirkungsziele***

Das Projekt "Abklärung Arbeit" kennt zwei Wirkungsziele: Das erste Ziel ist die Abklärung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von antragstellenden Personen zu Beginn der Unterstützung, um eine Grundlage für die Initiierung weiterer Integrationsmassnahmen zu schaffen. Das zweite Ziel ist das Setzen eines Signals in der Öffentlichkeit, dass bei arbeitsfähigen Personen der Bezug von WSH zu einer Gegenleistung in Form von Arbeit verpflichtet.

### ***Zielgruppe***

Das Angebot richtet sich an Personen,

- die arbeitsfähig sind,
- und die sich zum Bezug von Sozialhilfe angemeldet haben und deren Anspruch positiv geprüft wurde.

Sie können nicht zur Teilnahme am Projekt "Abklärung Arbeit" verpflichtet werden, wenn sie die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

- Sie haben voraussichtlicher Anspruch auf Arbeitslosentaggelder,
- sie sind älter als 55 Jahre,
- sie sind alleinerziehende Elternteile mit Kindern unter 3 Jahren oder mit Kindern, deren Kinderbetreuung noch nicht geregelt ist,
- sie sind obdachlos bzw. ihre Wohnsituation muss zuerst geregelt werden,
- ihre Arbeitsfähigkeit für Abklärungsmassnahme ist tiefer als 40 %.

### ***bb. Beschreibung des Modells "Fachstelle für Arbeit" (Zweck und Vorgehen, Wirkungsziele, Zielgruppe)***

#### ***Zweck und Vorgehen***

Die "Fachstelle für Arbeit" ist ein Angebot für Personen, die WSH beziehen. Alle arbeitsfähigen Personen, die keine der Ausschlusskriterien (vgl. Ziff. 1 lit. b.aa) erfüllen, werden zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Arbeitsfähige Personen, die seit längerer Zeit auf WSH angewiesen sind, können ebenfalls angemeldet werden. Die Fachstelle für Arbeit klärt im Rahmen eines Beratungsgesprächs die arbeitsmarktlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Klientinnen und Klienten ab. Es werden geeignete arbeitsmarktliche Massnahmen wie Arbeitsintegrationsprogramme, Dauerarbeitsplätze, Berufspraktika oder Kurse geplant, durchgeführt und ausgewertet. Teilnehmende, die sich im Rahmen von Arbeitsintegrationsprogrammen bewährt haben und damit ihre Motivation und Zuverlässigkeit nachgewiesen haben, sollen flexible Angebote zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt zu Verfügung stehen. Die "Fachstelle Arbeit" unterstützt Stellensuchende gezielt.

#### ***Wirkungsziele***

Das Wirkungsziel des Projekts "Fachstelle für Arbeit" ist die Erhöhung der Chancen der Teilnehmenden für einen erfolgreichen Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt. Bei noch nicht integrierbaren Personen soll einer Verwahrlosung mit Tagesstrukturprogrammen vorgebeugt werden.

#### ***Zielgruppe***

Die Zielgruppe ist identisch mit derjenigen im Projekt "Abklärung Arbeit"

### ***cc. Wirkungen der Projekte "Abklärung Arbeit" und "Fachstelle Arbeit"***

Die Projekte des Luzerner Modells sind erst im Jahr 2009 gestartet worden. Sie können noch nicht gewürdigt werden.

### **c. Ergänzende Bemerkungen zur Beurteilung von Arbeitsintegrationsmodellen**

#### **aa. Wirkungsanalyse**

Gemäss einer von der Stadt Winterthur in Auftrag gegebenen Nutzenanalyse der Arbeitsintegrationsmassnahmen<sup>3</sup> bestehen viele Evaluationen von Arbeitsintegrationsmassnahmen, die aus der Sicht der Klientinnen und Klienten beurteilt werden, jedoch wenige, welche die Massnahmen aus der Sicht der finanzierenden öffentlichen Hand beurteilen.

Reine Kosten-Nutzen-Analysen sind jedoch problematisch, da sie oftmals wichtige Nutzen vernachlässigen, weil diese schwierig zu messen und zu monetarisieren sind. Studien weisen darauf hin, dass bei der Erfassung der Wirkungen von Arbeitsintegrationsmassnahmen mehrere Ebenen - Programm- und Wiedereingliederungseffekte, Effekte auf der individuellen und gesamtwirtschaftlichen Ebene sowie tangible (monetär erfassbare) und intangible (monetär nicht erfassbare) Effekte - unterschieden werden müssen.

#### **bb. Wirkungsziele**

Grundsätzlich können zwei Arten von Arbeitsintegrationsmassnahmen unterschieden werden: Es gibt einerseits Massnahmen, deren Fokus auf einem möglichst schnellen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben liegt. Diese Massnahmen schneiden in der kurzfristigen Bewertung besser ab, da sie mehr Personen in kürzerer Zeit wieder in den 1. Arbeitsmarkt bringen. Längerfristig (nach 5 Jahren) nimmt ihr positiver Effekt jedoch ab. Es gibt andererseits Massnahmen, die auf den Aufbau von Humankapital abzielen und langfristig gesehen die grössere Wirkung haben<sup>4</sup>. Die Massnahmen beginnen im Bereich der sozialen Integration<sup>5</sup>. Diese Massnahmen sind kurzfristig gesehen nicht kostendeckend, werden sich jedoch längerfristig volkswirtschaftlich auszahlen<sup>6</sup>. Sie verhindern oder beschränken langfristig Kosten im Gesundheits- und Sozialversicherungswesen, sie vermindern soziale Desintegration und damit die Gefahr von Verelendung. Die Erfahrungen zeigen, dass Menschen in schwierigen sozialen Verhältnissen früher oder später abstürzen und irgendwann bei der Vormundschaft landen und damit wieder langfristige Kosten verursachen.

---

<sup>3</sup> Soziale Dienste der Stadt Winterthur, "Finanzielle Nutzen und Wirksamkeit von Massnahmen zur Arbeitsintegration", Schlussbericht vom 24. Januar 2008,

([http://www.soziales.winterthur.ch/upload/file/748\\_KNA\\_AIM\\_Wthur\\_SchluBe\\_08\\_01\\_16.pdf](http://www.soziales.winterthur.ch/upload/file/748_KNA_AIM_Wthur_SchluBe_08_01_16.pdf))

<sup>4</sup> Vgl. dazu Daniel C. Aeppli und Thomas Ragni, "Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfebezüger ein Privileg?", SECO-Publikation Arbeitsmarktpolitik No. 28 (7.2009), insbesondere Schlussbemerkung S. 13; vgl. auch unten Fussnote 6 (<http://www.infostelle.ch/filedownload.html?cdid=8067&file=0>)

<sup>5</sup> Vgl. insbesondere die Tabelle zum Bericht von Peter Schallberger und Bettina Wyer, FHS St. Gallen, "Ermächtigung oder Entmutigung? Eine fallkonstruktive Untersuchung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung" [SNF-DORE-Projekt Nr. 13DPD3-116252], Zusammenfassung der wesentlichen Befunde, vom Juni 2009 ([http://peterschallberger.ch/forschung/forschung/dore\\_assets/ZusammenfassungDorePVB.pdf](http://peterschallberger.ch/forschung/forschung/dore_assets/ZusammenfassungDorePVB.pdf))

<sup>6</sup> Der Seco-Bericht (vgl. oben Fussnote 4) kommt zum Schluss, dass Arbeitsintegrationsmassnahmen an sich keine (kurzfristige) Wirkung haben. Die Erfolgsrate ist hinsichtlich des Ziels einer raschen und dauerhaften Integration in den 1. Arbeitsmarkt sogar geringer. Daraus lässt sich nach diesen Autoren ableiten, dass es wirksamer sein kann, keine Arbeitsintegrationsmassnahme zu verfügen und auf die Eigenverantwortung zu bauen. Damit wird verhindert, dass die stellensuchende Person die Intensität der Jobsuche reduziert. Dies gelte insbesondere für Personen, deren Chancen zur raschen Integration intakt seien und deren Eigeninitiative intakt seien. Sie schliessen andererseits nicht aus, dass bei den Integrationsmassnahmen die sozialen und humanen Aspekte Vorrang haben können vor der effizienten Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. es ist für sie denkbar, dass die Integrationsmassnahmen zunächst nur eine soziale Integration fördern sollen, was sich mittel- und längerfristig positiv auf die Jobchancen auswirken könnte.

**cc. Erfolgsfaktoren für Beschäftigungsprogramme<sup>7</sup>**

Entscheidend für eine langfristig erfolgreiche Integration ist das sogenannte "Matching" zwischen Personenprofilen<sup>8</sup> und Programmprofilen<sup>9</sup>, also die möglichst differenzierte individuelle Abstimmung des vorliegenden Ressourcen- und Beeinträchtigungsprofils der Teilnehmenden mit den Programmprofilen der angebotenen Projekte. Das setzt auf Seiten der zuweisenden Stelle und auf Seiten der Projektanbietenden voraus, dass die notwendigen Kompetenzen auf dem Gebiet der Analyse des Ressourcen- und Beeinträchtigungsprofils und differenzierte Kenntnisse über die Programmprofile vorhanden sind. Das setzt zudem hinsichtlich der Projekte voraus, dass die Mandatsverhältnisse klientenzentriert und nicht zuweiserorientiert sind, dass die Tätigkeit (erkennbare) Sinnstiftungspotentiale aufweisen muss und dass die Leitparadigma des Handelns auf das Ressourcen- und Beeinträchtigungsprofil der Projektteilnehmenden abgestimmt sind.

Dagegen wirken sich Programme eher entmutigend und negativ aus, wenn sie auf einer fallinadäquaten Stufe des Förderns und Forderns ansetzen. Die Studie zeigt zudem auf, dass sich repressiv-disziplinatorische Praktiken langfristig eher negativ als positiv auf die Arbeitsmarktfähigkeit der Teilnehmenden auswirken.

**2. Sozialhilfe in Kriens**

**a. Einleitung (Anspruch auf WSH, Existenzsicherung und Integration, Subsidiarität, Mitwirkung [Recht- Pflichtbeziehungen zwischen Gesuchstellern und Gemeinde gemäss § 29 Abs. 3 und 4 SHG])**

**aa. Anspruch auf WSH**

Gemäss § 28 SHG hat Anspruch auf WSH, wer seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten kann. Die WSH deckt das Existenzminimum ab. Für dessen Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien 04/05] wegleitend (§ 30 SHG).

**bb. Existenzsicherung und Integration**

Existenzsicherung und Integration sind eine Einheit. Die SKOS postuliert einen umfassenden Begriff der Existenzsicherung: „[...] Existenzsicherung im Sinne der Sozialhilfe

<sup>7</sup> Vgl. zum Ganzen: Bericht von Peter Schallberger und Bettina Wyer, FHS St. Gallen, "Ermächtigung oder Entmutigung? Eine fallkonstruktive Untersuchung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung" [SNF-DORE-Projekt Nr. 13DPD3-116252], Zusammenfassung der wesentlichen Befunde, vom Juni 2009 ([http://peterschallberger.ch/forschung/forschung/dore\\_assets/ZusammenfassungDorePVB.pdf](http://peterschallberger.ch/forschung/forschung/dore_assets/ZusammenfassungDorePVB.pdf))

<sup>8</sup> Im Rahmen einer Typologie von Fallkonstellationen lassen sich fünf Typen von Teilnehmenden unterscheiden:

- Die Realisten: Transitorische Arbeitslosigkeit
- Die Zukunftsorientierten: Autonomie versus Anpassung
- Die Ämterkarrieristen: Leben im Dauerimprovisorium
- Die Arbeitsmarktgeschädigten: Die angstbesetzte Arbeit
- Die Schützbedürftigen: Gesundheitlich bedingter Ausschluss

<sup>9</sup> Programmprofile können sich an fünf Leitparadigmen orientieren:

- Leitparadigma "Rettung"
- Leitparadigma "Disziplinierung"
- Leitparadigma "Qualifizierung"
- Leitparadigma "Verwertung"
- Leitparadigma "Rehabilitation"

meint immer auch Teilhabe und Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Eine moderne Sozialhilfe kann sich nicht allein auf finanzielle Aspekte beschränken. Sie muss den Integrationsgedanken in die Praxis umsetzen [...]“ (SKOS-Richtlinien 04/05, D.1-I). „[...] Die Sozialhilfeorgane haben dafür zu sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete, den lokalen und kantonalen Gegebenheiten angepasste Massnahmen zur Verfügung stehen oder solche vermittelt werden. Geeignet ist eine Massnahme, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfesuchenden Person angemessen ist, die deren soziale und berufliche Integration ermöglicht oder fördert und dadurch den gesellschaftlichen Ausschluss verhindert. [...]“ (SKOS-Richtlinien 04/05, D.2-I)

Die SKOS-Richtlinien 04/05, Kapitel D.3, unterscheiden folgende Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen
- Integrationshilfen in den 1. Arbeitsmarkt
- Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogramme
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote

#### **cc. Subsidiarität**

Im Sinne der Subsidiarität der WSH gehen Einkommen und Vermögen der Hilfesuchenden der Sozialhilfe vor. Wer WSH bezieht, muss alles in seiner Kraft Stehende tun, um seine Notlage zu lindern oder zu beheben. Von unterstützten Personen wird ein aktiver Beitrag zu ihrer beruflichen oder sozialen Integration erwartet, das heisst primär, dass sie sich im Rahmen ihrer physischen und psychischen Möglichkeiten um eine Erwerbsarbeit bemühen. Im Gegenzug erhalten die Hilfesuchenden die Mittel zur Existenzsicherung.

#### **ee. Mitwirkung [Recht- Pflichtbeziehungen zwischen Gesuchstellern und Gemeinde gemäss § 29 Abs. 3 und 4 SHG]**

Die WSH kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden die geeignet sind, die Lage der Hilfebedürftigen zu verbessern. Werden Auflagen und Weisungen nicht befolgt, kann die WSH in angemessenem Verhältnis zum Fehlverhalten gekürzt oder aufgehoben werden (§ 29 Abs. 3 und 4 SHG).

#### **b. Darstellung Ablauf Aufnahme in WSH (Intake 1, Intake 2), Würdigung**

##### **aa. Intake 1**

Das Sozialamt der Gemeinde Kriens bietet täglich zu vorgegebenen Zeiten 4 kurze Auskunfts- resp. Abklärungsgespräche à 25 Minuten an (Intake 1). Ziel dieser Gespräche ist es, ohne grossen administrativen Aufwand zu klären, ob das Sozialamt Kriens der anfragenden Person die gewünschte Dienstleistung zur wirtschaftlichen Existenzsicherung (WSH oder MBH [Mutterschaftsbeihilfe]) bieten oder ob diese sich im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe (PSH) an eine andere zuständige Stelle wenden muss. Wenn sich in diesem Abklärungsgespräch zeigt, dass voraussichtlich ein Anspruch auf WSH gegeben sein wird, wird der anfragenden Person das mehrseitige Antragsformular zum Bezug von WSH erläutert und ausgehändigt.

**Auswertung Intake 1**

Monat	Dauer in Min.			Dauer in Min.			Anlass		Triage			Vorschuss in Fr.
	Anzahl Intake 1 WSH	Durchschnitt Minuten	Total Minuten	Anzahl Intake MBH	Durchschnitt Minuten	Total Minuten	Finanzen	Diverse Probleme	Intake 2	Persönliche Sozialhilfe	Adresse <sup>10</sup>	

**Jahr 2008**

Januar	40	28	1113	4	26	105	30	3	10	0	13	0
Februar	44	26	1126	5	22	110	34	8	13	0	13	0
März	45	27	1198	3	33	100	35	6	16	0	16	0
April	45	29	1310	3	37	110	35	12	19	0	12	0
Mai	32	26	820	4	26	105	18	8	9	0	11	50
Juni	29	31	900	2	25	50	20	7	14	0	08	130
Juli	40	26	1045	1	40	40	28	10	12	0	11	30
August	33	29	948	2	23	45	23	9	12	0	10	140
September	47	25	1177	5	36	180	33	6	19	0	11	40
Oktober	36	26	945	3	22	65	28	8	11	0	11	0
November	35	28	1007	3	20	60	29	4	17	0	06	80
Dezember	38	29	1100	0	0	0	35	2	23	0	14	0
<b>Total</b>	<b>464</b>	<b>28</b>	<b>12689</b>	<b>35</b>	<b>26</b>	<b>970</b>	<b>348</b>	<b>83</b>	<b>175</b>	<b>0</b>	<b>136</b>	<b>470</b>
<b>Schnitt je Monat</b>	<b>39</b>	<b>28</b>		<b>3</b>	<b>26</b>							

**Jahr 2009**

Januar	50	27	1355	1	30	30	42	5	27	0	15	70
Februar	47	26	1229	6	21	125	32	11	17	0	20	0
März	51	29	1475	5	30	170	39	10	14	1	25	40
April	57	24	1394	0	0	0	43	6	18	1	26	420
Mai	36	29	1040	2	43	86	18	2	13	0	6	70
Juni	35	17	596	0	0	0	15	4	6	0	12	120
Juli	52	25	1322	1	55	55	37	9	25	0	12	70
August	31	28	866	1	65	65	24	7	13	0	16	0
September	30	28	825	3	25	75	25	5	12	0	16	90
Oktober	44	29	1260	1	25	25	36	12	20	0	14	700
November	44	28	1250	1	45	45	37	9	23	0	10	90
Dezember	48	29	1380	2	23	45	39	5	21	0	13	90
<b>Total</b>	<b>525</b>	<b>27</b>	<b>13992</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>721</b>	<b>387</b>	<b>85</b>	<b>209</b>	<b>2</b>	<b>175</b>	<b>1'760</b>
<b>Schnitt je Monat</b>	<b>44</b>	<b>27</b>		<b>2</b>	<b>30</b>							

Der Tabelle kann unter anderem entnommen werden, dass im Jahr 2009 525 Intake 1 durchgeführt wurden und dass davon 209 in ein Intake 2 – bei denen der Anspruch auf

<sup>10</sup> „Adressen“ bedeutet die Vermittlung von Hilfesuchenden an Dritte (Pro Infirmis, Pro Senectute, Caritas, Frauenzentrale, etc)



<i>Jahr 2009</i>												
Januar	17	87	1485	0	0	0	13	0	8		2	0
Februar	15	99	1485	2	58	115	12	0	9		0	200
März	14	107	1495	1	90	90	10	1	6		0	0
April	21	100	2110	1	100	100	14	0	8		0	300
Mai	20	102	2040	0	0	0	16	0	4		0	390
Juni	13	98	1275	2	103	205	12	0	1		0	1'340
Juli	17	90	1535	1	90	90	13	0	1		1	200
August	17	107	1815	1	100	100	15	0	0		0	50
September	16	108	1730	2	105	210	14	0	1		1	0
Oktober	12	87	1045	1	70	70	8	0	2		2	100
November	26	99	2570	3	78	235	14	0	5		3	350
Dezember	24	99	2385	1	130	130	19	0	5		0	1'150
<b>Total</b>	<b>212</b>		<b>20970</b>	<b>15</b>		<b>1345</b>	<b>160</b>	<b>1</b>	<b>50</b>		<b>9</b>	<b>4'080</b>
<b>Schnitt je Monat</b>	<b>18</b>	<b>99</b>										

Die Anzahl der im Jahr 2009 durchgeführten Intake 2 (212) ist nicht identisch mit der Zahl Intake 1, welche im Jahr 2009 in ein Intake 2 mündeten (209). Dies ist darauf zurück zu führen, dass im Jahr 2009 auch noch Intakes aus dem Jahr 2008 behandelt wurden, dass nicht alle gesuchstellenden Personen, welche in das Intake 2 kommen könnten, auch tatsächlich erscheinen und dass Gesuche von anderen Sozialämtern oder von der Amtsvormundschaft direkt in ein Intake 2 münden.

**cc. Würdigung**

Das Aufnahmeverfahren (Intake 1 und 2) ist schlank und effizient. Weil für den Gesamtaufwand (inkl. Administration und Abklärungen) ein Zeitbedarf von 2 Stunden budgetiert ist, ist die Triagierung für arbeitsmarktliche Massnahmen in diesem Rahmen nicht realistisch.

Um arbeitsmarktliche Massnahmen allenfalls bereits im Aufnahmeverfahren einleiten oder durchführen zu können, muss

- entweder der Zeitbedarf für das Aufnahmeverfahren erweitert werden
- oder die Einleitung bzw. Durchführung der Massnahmen muss über eine neu zu schaffende, spezialisierte Fachstelle erfolgen, die schon im Anmeldeverfahren oder unmittelbar danach zu einem Gespräch einladen kann.

**dd. Statistik bearbeitete Dossiers WSH- und MBH-Zahlfälle<sup>11</sup> 01.01.2008 – 31.12.2009**

	<i>WSH-Zahlfälle</i>	<i>WSH-Zahlfälle AH / PH<sup>12</sup></i>	<i>WSH-Zahlfälle Total</i>	<i>MBH-Zahlfälle</i>
Stand Dossiers WSH-Zahlfälle 01.01.2008	301	19	<b>320</b>	9
plus neue Dossiers WSH Zahlfälle 2008	219	3	<b>222</b>	23
minus abgeschlossene Dossiers, WSH Zahlfälle 2008	212	13	<b>225</b>	18
<b>Stand Dossiers WSH Zahlfälle 31.12.2008</b>	<b>308</b>	<b>9</b>	<b>317</b>	<b>14</b>

Stand Dossiers WSH-Zahlfälle 01.01.2009	<b>308</b>	9	<b>317</b>	14
plus neue Dossiers, WSH Zahlfälle 01.01. - 30.06.2009	101	4	<b>105</b>	14
Plus neue Dossiers, WSH Zahlfälle 01.07. - 31.12.2009	105	2	<b>107</b>	11
minus abgeschlossene Dossiers 01.01. - 30.06.2009	90	4	<b>94</b>	13
minus abgeschlossene Dossiers 01.07. - 31.12.2009	107	5	<b>112</b>	10
<b>Stand Dossiers WSH Zahlfälle 31.12.2009</b>	<b>317</b>	<b>6</b>	<b>323</b>	<b>16</b>

**3. Arbeitsintegration in Kriens**

**a. Philosophie Sozialamt Kriens**

Das Sozialamt Kriens erachtet die soziale und/oder berufliche Integration aller Klientinnen und Klienten neben der materiellen Existenzsicherung als zentrales Ziel der Sozialhilfe. Klientinnen und Klienten sollen gezielt unterstützt und gefördert werden, um ihr Leben je nach individuellen Voraussetzungen kurz-, mittel-, oder längerfristig wieder möglichst selbstverantwortet und selbstbestimmt zu führen. Gleichzeitig wird die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflicht der Klientinnen und Klienten konsequent eingefordert. Es wird ein aktiver Beitrag zu Förderung der eigenen beruflichen und sozialen Integration erwartet.

**b. Einleitung**

Im Rahmen der Fallaufnahme werden alle Personen, die zumindest teilarbeitsfähig sind und kein Ausschlusskriterium erfüllen<sup>13</sup>, darüber informiert, dass der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe zu einer Gegenleistung in Form von Arbeit verpflichtet und sie möglicherweise unmittelbar nach der Aufnahme in die Sozialhilfe für eine arbeitsmarktliche Abklärung oder die Teilnahme an einer arbeitsintegrativen Massnahme angemeldet werden. Sobald der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe geklärt ist, prüfen die Sozialarbeitenden bei allen Personen, ob die Voraussetzungen für eine kurz-, mittel-, oder langfristige berufliche Integration als Zielsetzung erfüllt sind. In der Folge werden entsprechende individuelle Ziele formuliert. Im Anschluss daran ermitteln die Sozialarbeitenden in Zusammenarbeit mit den Klientinnen und Klienten die ersten notwendigen Massnahmen zur Zielerreichung. Diese Massnahmen können individuell sehr unterschiedlich sein:

<sup>11</sup> WSH- und MBH-Zahlfälle sind Dossiers mit monatlichen Auszahlungen (im Rahmen der wirtschaftliche Sozialhilfe oder der Mutterschaftsbeihilfe). Nicht berücksichtigt sind die Intake-Dossiers sowie sämtliche Dossiers, die in der BFS-Wartefrist von 6 Monaten liegen.

<sup>12</sup> WSH-Zahlfälle im Alters- und Pflegeheim

<sup>13</sup> (siehe oben Ziff. 1. lit. b.aa. Zielgruppe Modell Luzern)

- Eine die Arbeitsintegration "vorbereitende" Massnahme wie Besuch von Deutschkursen, regelmässiger Teilnahme an einer Suchtberatung, Organisation von Kinderbetreuung usw.
- Die Teilnahme an einer Abklärungsmassnahme (vgl. nachfolgend Ziff. 3 lit. d), an einem Arbeitsintegrationsprojekt (vgl. nachfolgend Ziff. 3 lit. e, i und j) oder der längerfristige Arbeitseinsatz an einem Dauerarbeitsplatz (vgl. nachfolgend Ziff. 3 lit. f)
- Die konkrete Zusammenarbeit mit einer Stellenvermittlung (vgl. nachfolgend Ziff. 3 lit. h)
- Die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei Personen mit Mehrfachbelastungen (vgl. nachfolgend Ziff. 3 lit. g)

Für die Umsetzung der unterschiedlichen Massnahmen arbeiten die Mitarbeitenden des Sozialamts Kriens mit einer Vielzahl von Beratungsstellen und Institutionen im Bereich der Arbeitsintegration in der Region zusammen (siehe dazu nachfolgend Ziff. 3 lit. d – i). Sie hat auch eigene, verwaltungsinterne Projekte erarbeitet (vgl. nachfolgend Ziff. 3 lit. j). Entscheidend bei diesem Prozess ist die unter Ziff. 2 lit. c. erwähnte möglichst differenzierte individuelle Abstimmung zwischen den Ressourcen und Beeinträchtigungen der Klientinnen und Klienten und den spezifischen Programmprofilen der angebotenen Projekte ("Matching").

**c. Voraussetzungen für die Teilnahme an Massnahmen zur Arbeitsintegration**

Damit das Sozialamt Kriens arbeitsintegrative Massnahmen anordnet, muss eine Person eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 40 % aufweisen. Gleichzeitig zur eigentlichen Arbeitsfähigkeit müssen weitere Voraussetzungen in der individuellen Lebenssituation erfüllt sein, damit arbeitsintegrative Massnahmen sinnvoll sind.

Ausschlussgründe für die Verpflichtung zu arbeitsintegrativen Massnahmen sind:

- Working poor (Das Haushaltseinkommen ist trotz mindestens einem 100 % Pensum nicht existenzsichernd)
- Für Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren oder mit noch zu klärender Kinderbetreuung (bei Alleinerziehenden mit Kindern über 3 Jahren muss als erste Massnahme eine Lösung für die Kinderbetreuung gefunden werden, wobei sich die Abstimmung der Betreuungstage- und -zeiten auf die konkreten Arbeitszeiten oft als äusserst schwierig erweist)
- Bevorschussung von Arbeitslosentaggeldern (kurzfristige Überbrückung; die Arbeitslosenversicherung ist für die Organisation und Finanzierung von Massnahmen zuständig)
- Absolvieren einer Ausbildung
- Obdachlosigkeit (als erste Massnahme muss die Wohnsituation geregelt werden)
- Teileinkommen (wenn damit die effektive Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung allfälliger Ausschlussgründe erschöpft wird)
- Selbständige Erwerbstätigkeit (es wird geprüft – bei Bedarf unter Beizug von externen Fachpersonen - ob die selbständige Tätigkeit in einem vorgegebenen Zeitrahmen voraussichtlich zu wirtschaftlicher Selbständigkeit führen wird; falls nicht, werden arbeitsintegrative Massnahmen angeordnet.)

Liegt die Arbeitsfähigkeit unter 40 % wird in Zusammenarbeit mit den involvierten Ärztinnen, Therapeuten oder weiteren Fachpersonen geprüft, ob allenfalls mit gezielten Massnahmen mittel- bis längerfristig die Arbeitsfähigkeit gesteigert werden kann und da-

mit einer beruflichen Reintegration gefördert werden kann. Bei einer länger dauernden stark eingeschränkten Arbeitsfähigkeit erfolgt in der Regel eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung.

Im ersten Halbjahr 2009 wurden 101<sup>14</sup> neue WSH-Dossiers eröffnet. Wie der nachstehenden Statistik entnommen werden kann, erfüllten von den insgesamt 101 neu gemeldeten Personen/Familien 27 Personen die Voraussetzungen zur Umsetzung von konkreten Massnahmen zur Arbeitsintegration.

Die Gründe für die Anmeldung zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe sind:

<i>Grund der Anmeldung zum Bezug von WSH<sup>15</sup></i>	<i>Anzahl Dossiers</i>	<i>in % der Neumeldungen</i>
Erwerbslosigkeit; Arbeitsfähigkeit > 40 %	27	26 %
Erwerbslosigkeit; Arbeitsfähigkeit < 40 %	23	23 %
Working poor	6	6 %
Alleinerziehend mit Kindern unter 3 Jahren oder noch zu klärender Kinderbetreuung	4	4 %
Bevorschussung von Arbeitslosentaggeldern	20	20 %
Absolvieren einer Ausbildung	9	9 %
Obdachlosigkeit	1	1 %
Teileinkommen	11	11 %
Total	101	100 %

Eine kooperative Mitarbeit während einer Massnahme wird mit einer monatlichen Integrationszulage von Fr. 100.00 bis maximal Fr. 200.00 belohnt. Zudem wird ein Spesenanteil für auswärtige Verpflegung und allenfalls zusätzliche Reisekosten (über Passepartoutzone hinaus) oder notwendige Kinderbetreuungskosten vergütet.

Tritt jemand eine Massnahme nicht an oder bricht sie ab, wird gemäss den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes<sup>16</sup> die WSH gekürzt oder eingestellt.

#### **d. Abklärungsmassnahmen**

##### **aa. Abklärungsgespräche, Dossierprüfungen**

###### **Zielgruppe**

- Arbeitsfähige oder teilarbeitsfähige WSH-beziehende Personen nach der Neuaufnahme via Intake oder auch später via Fallbearbeitung
- Personen, welche noch nicht fit sind für den ersten Arbeitsmarkt
- Personen vor Anmeldung in ein Arbeitsintegrationsprojekt (AIP) bzw. nach gescheitertem AIP

<sup>14</sup> Vgl. dazu die Tabelle unter Ziff. 2 lit. b.dd.

<sup>15</sup> Die genannten Begriffe beziehen sich auf den Zeitpunkt der Anmeldung. Es wurden keine Doppelneunungen erfasst. Die Zahlen umfassen alle neugemeldeten Dossiers vom 1. Januar 2009 – 30. Juni 2009. Eine Auswertung der Anmeldungen vor diesem Zeitraum ist nicht möglich, da die systematische Auswertung der Daten erst seit 1. Januar 2009 möglich ist.

<sup>16</sup> § 29 Abs. 3 und 4 SHG; vgl. dazu SKOS-Richtlinien 04/05, A.8.1 ff.

**Vorgehen**

- Abklärung Arbeits- und Leistungsfähigkeit anhand von Gesprächen und Dossierunterlagen
- Abklärung geeigneter Integrationsmassnahmen
- Abklärung Motivation zur Erbringung einer Gegenleistung
- 

**Zweck**

Aufgrund der Abklärungsergebnisse sollen die konkreten Arbeitsintegrationsmassnahmen geplant werden können.

<b>Anbieter</b>	<b>Kosten<sup>17</sup></b>
sv-partner <sup>18</sup> , Meggen	Fr. 1000.- (ausführlicher Bericht mit Empfehlungen)

**bb. Abklärung Arbeit**

**Zielgruppe**

Arbeitsfähige oder teilarbeitsfähige WHS-beziehende Personen nach der Neuaufnahme via Intake oder auch später via Fallbearbeitung, die nicht einen der folgenden Ausschlussgründe erfüllen:

- Alleinerziehende bzw. Personen mit Erziehungsaufgaben, bei denen gemäss SKOS eine Arbeit nicht verlangt wird,
- Personen in Ausbildung,
- Personen mit ALV-Bevorschussungen,
- Personen mit laufenden IV-Abklärungen,
- Personen, bei denen eine längerfristige Arbeitsunfähigkeit vorliegt,
- Personen, bei denen eine Abklärung im Rahmen der IIZ sinnvoll ist,
- Working Poor

**Vorgehen**

- befristeter Arbeitseinsatz von max. 2 Monaten
- Abklärung der Motivation zur Erbringung einer Gegenleistung
- Abklärung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit anhand konkreter Arbeitspraxis
- Abklärung geeigneter Integrationsmassnahmen.

**Zweck**

Aufgrund der Abklärungsergebnisse sollen die konkreten Arbeitsintegrationsmassnahmen geplant werden können.

**Entlöhnung**

Keine

<sup>17</sup> Bei sämtlichen Massnahmen zur beruflichen oder sozialen Integration entstehen nebst den erwähnten Projektkosten weiterhin die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Umfang des sozialen Existenzminimums gemäss SKOS, ergänzt mit einer Integrationszulage von max. Fr. 200.00. Nur in ganz wenigen Einsatzplätzen besteht die Möglichkeit zur Erzielung eines Teileinkommens. Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird um diesen Einkommensbetrag reduziert.

<sup>18</sup> Spieler Vincent & Partner

<b>Anbieter</b>	<b>Kosten</b>
Caritas, Littau	Fr. 55.00/Tag; max. Fr. 2'400.00 für 2 Monate. Pauschale bei Nichtantritt Fr. 400.00

**cc. Umfassendes einwöchiges Assessment (vgl. nachfolgend Ziff. 3 lit. i)**

**e. Arbeitsintegrationsprojekte (AIP)**

Arbeitsintegrationsprojekte sind befristete Einsatzplätze mit einer Dauer von max. 12 Monaten.

**Zielgruppe**

Arbeitsfähige WHS-beziehende Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben und die nicht einen der folgenden Ausschlussgründe erfüllen:

- Alleinerziehende bzw. Personen mit Erziehungsaufgaben, bei denen gemäss SKOS eine Arbeit nicht verlangt wird,
- Personen in Ausbildung,
- Personen mit ALV-Bevorschussungen,
- Personen mit laufenden IV-Abklärungen,
- Personen, bei denen eine längerfristige Arbeitsunfähigkeit vorliegt,
- Personen, bei denen eine Abklärung im Rahmen der IIZ sinnvoll ist,
- Working Poor.

**Zweck**

- Integration in den ersten Arbeitsmarkt
- Erfüllen der Beitragszeit gemäss AVIG
- Förderung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit

**Entlöhnung**

Es wird ein versicherter Nettolohn im Umfang des sozialen Existenzminimums gemäss SKOS (inkl. einer Integrationszulagen von Fr. 200.00) ausbezahlt. Der Nettolohn zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge wird über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert.

<b>Anbieter</b>	<b>Kosten (Afimaa-finanziert)</b>	<b>Vollkosten, wenn Afimaa-Plätze besetzt</b>
Ateliers für Frauen	Fr. 705.00 / Mt.	Fr. 1'410.00 / Mt.
Caritas Luzern – Chance Arbeit	Fr. 705.00 / Mt.	Fr. 1'410.00 / Mt.
Caritas Luzern – Zukunft Arbeit	Fr. 705.00 / Mt.	Fr. 1'410.00 / Mt.
SAH Zentralschweiz - Integro	Fr. 596.75 / Mt.	Fr. 1'193.50 / Mt.
Verein The Bütz (Büro, Hotel Sonnenberg, Badi Littau)	Fr. 950.00 / Mt.	Fr. 950.00 / Mt.

**f. Dauerarbeitsplätze (DAP)**

**aa. Dauerarbeitsplätze sind Einsatzplätze von unbefristeter Dauer**

**Zielgruppe**

Arbeitsfähige Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, im Unterschied zur Zielgruppe AIP kaum Chancen auf Integration im 1. Arbeitsmarkt haben und die nicht einen der folgenden Ausschlussgründe erfüllen:

- Alleinerziehende bzw. Personen mit Erziehungsaufgaben, bei denen gemäss SKOS eine Arbeit nicht verlangt wird,
- Personen in Ausbildung,
- Personen mit ALV-Bevorschussungen,
- Personen mit laufenden IV-Abklärungen,
- Personen, bei denen eine längerfristige Arbeitsunfähigkeit vorliegt,
- Personen, bei denen eine Abklärung im Rahmen der IIZ sinnvoll ist.

**Zweck**

- längerfristige Förderung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit
- Erhalt einer Restarbeitsfähigkeit
- Erhalt oder Aufbau von sozialer Integration mittels regelmässiger sozialer Kontakte am Arbeitsplatz
- Verhinderung von sozialer Verelendung, Suchtgefährdung, chronischer Erkrankung mittels Tagesstruktur und sinnstiftender Tätigkeit

**bb. Die Angebote der Dauerarbeitsplätze (DAP) werden in 4 Typen unterteilt**

**aaa. Rahmenbedingungen Typ A**

**Zielgruppe**

- Personen mit Instabilität
- Personen mit tiefer, inkonstanter Leistungsfähigkeit

**Zweck**

Niederschwellige Einsatzplätze, bei denen die soziale Integration im Vordergrund steht

**Entlöhnung**

- Caritas: Keine Entlöhnung
- Jobdach-Wärchstatt: Fr. 4.00 – 5.00/Stunde Bruttolohn, finanziert durch Arbeitgeber
- IGAArbeit: Fr. 15.00 – 19.00/Stunde Bruttolohn, finanziert durch Arbeitgeber

<i>Anbieter</i>	<i>Kosten (Pensum 20-40%)</i>	<i>Kosten (Pensum 50-100%)</i>
Caritas Luzern – Einsteig Tag täglich	Fr. 420.00 / Mt.	Fr. 700.00 / Mt.
Jobdach - Wärcstatt	Fr. 400.00 / Mt. bis max. Fr. 700.00 / Mt.	Fr. 700.00 / Mt.
IG Arbeit - Auftragsbörse	Fr. 20.00 / h bis max. Fr. 700.00 / Mt	Fr. 700.00 / Mt.

**bbb. Rahmenbedingungen Typ B**

**Zielgruppe**

Personen mit relativ konstanter Leistungsfähigkeit

**Zweck**

Höhererschwellige Einsatzplätze, für die

- Förderung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit
- längerfristige Integration im ersten Arbeitsmarkt (eventuell)

**Entlöhnung**

- Atelier für Frauen: Keine Entlöhnung
- Caritas – Arbeit auf Zeit: Keine Entlöhnung
- Caritas – Velostation: Es wird ein versicherter Nettolohn im Umfang des sozialen Existenzminimums gemäss SKOS (inkl. einer Integrationszulagen von Fr. 200.00) ausbezahlt. Der Nettolohn zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge wird über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert.
- Verein The Buez: keine Entlöhnung

<i>Anbieter</i>	<i>Kosten (Pensum 20-40%)</i>	<i>Kosten (Pensum 50-100%)</i>
Atelier für Frauen – Natur pur	Fr. 540.00/Mt.	Fr. 900.00/Mt.
Caritas Luzern – Arbeit auf Zeit	Fr. 540.00/Mt.	Fr. 900.00/Mt.
Caritas Luzern - Velostation	kein Angebot	Fr. 1'085.00/Mt.
Verein The Buez – Büro, Hotel, Schwimmbad	kein Angebot	Fr. 850.00/Mt.

**ccc. Rahmenbedingungen Typ C**

**Zielgruppe**

Personen mit stabiler Leistungsfähigkeit

**Zweck**

Einsatz in Sozialfirmen für die

- Förderung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit
- Evt. spätere Integration im ersten Arbeitsmarkt

**Entlöhnung**

Fr. 14.00 / h Bruttolohn, finanziert durch Arbeitgeber

<i>Anbieter</i>	<i>Kosten (Pensum &lt; 50%)</i>	<i>Kosten (Pensum 51-100%)</i>
IGArbeit - Brockenhaus	Fr. 540.00	Fr. 900.00

**ddd. Rahmenbedingungen Typ D**

**Zielgruppe**

Personen mit stabiler Leistungsfähigkeit und

- wenig Einschränkungen
- intakten Chancen auf Integration im ersten Arbeitsmarkt

**Zweck**

Einsatzplätze im ersten Arbeitsmarkt (Profit- oder Nonprofitunternehmen) mit Jobcoaching

**Entlöhnung**

Der Einsatzbetrieb übernimmt die Arbeitgeber-Sozialleistungen. Je nach individueller Arbeitsleistung kann ein Teillohn entrichtet werden.

<i>Anbieter</i>	<i>Kosten (Pensum 40%)</i>	<i>Kosten (Pensum 50-100%)</i>
SAH Zentralschweiz – DAP Integro	Fr. 700.00	Fr. 700.00

**g. Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)**

**Zielgruppe**

Die teilnehmende Person muss folgende Kriterien erfüllen:

- sie muss bei mindestens einer der drei IIZ-Partnerorganisationen (ALV, IV, SA) angemeldet sein,
- es besteht eine komplex Mehrfachproblematik (Eingliederungsschwierigkeiten in den ersten Arbeitsmarkt, kombiniert mit schweren oder unklaren gesundheitlichen und/oder sozialen Problemen),
- es besteht Koordinationsbedarf unter den IIZ-Partnerorganisationen,
- es besteht eine realistische (Re)-Integrationschance in den ersten Arbeitsmarkt,
- sie ist motiviert und nimmt freiwillig am IIZ-Prozess teil.

**Zweck/Vorgehen**

Eine gemeinsame Standortbestimmung verspricht gegenüber einem Alleingang zusätzliche Ideen oder adäquatere Massnahmen (Erreichung von Nachhaltigkeit) für den Integrationsweg. Dadurch können Doppelspurigkeiten vermieden werden, es werden verbindliche Absprachen vereinbart und der Prozess, der möglicherweise zum Stillstand gekommen ist, kommt wieder in Bewegung. Durch das IIZ kann das Ausspielen der involvierten Stellen vermieden werden und das Vertrauen in die soziale Sicherheit zurückgewonnen werden.

**Entlöhnung**

keine

<b>Anbieter</b>	<b>Kosten</b>
IIZ-Koordinationsstelle der DISG	grundsätzlich unentgeltlich Kosten entstehen jedoch dann, wenn bei einem Standortgespräch über Integrationsmassnahmen entschieden wird. Kostspflichtig ist in der Regel die Institution, welche die Massnahme anbietet und damit über die erforderliche Rechtsgrundlage verfügt.

**h. Arbeitsvermittlung**

**aa. sv-partner, Beratung, Coaching, Vermittlung**

**Zielgruppe**

Arbeitsfähige Personen gemäss Definition Ziff. 3. lit. b, für die arbeitsintegrative Massnahmen abgeklärt oder geplant werden.

**Zweck**

sv-partner als Fachstelle für Arbeitsintegration prüfen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, welche arbeitsmarktlichen Massnahmen und Einsatzmöglichkeiten individuell geeignet, angemessen und zumutbar sind, um Personen möglichst rasch und nachhaltig im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

sv-partner vermitteln bei Bedarf Personen in geeignete arbeitsmarktliche Massnahmen (mit oder ohne Betreuung) oder setzen diese selbständig um (Stellenvermittlung, Bewerbungcoaching)

<b>Angebote</b>	<b>Kosten</b>
Abklärung arbeitsmarktliche Situation (Abklärungsgespräch, Abklärungen bei Dritten, Abklärungsbericht)	Fr. 1'000.00
Bewerbungcoaching	Fr. 900.00
Stellenvermittlung (Abklärung und Bewerbungcoaching obligatorisch)	Fr. 1'900.00
Erfolgsprämie nach 6-monatigem Einsatz	Fr. 3'000.00
Jobcoaching, pauschal	Fr. 1'500.00
Jobcoaching, pro Stunde	Fr. 150.00
Triage arbeitsmarktliche Integrationsmassnahmen	Fr. 300.00
Vermittlung Dauerarbeitsplatz / AIP ohne Betreuung, einmalig	Fr. (ca) 200.00
mit Betreuung inkl. Rapport zusätzlich pro Stunde	Fr. 150.00
Vermittlung Arbeitstraining (Praktika) ohne Betreuung monatlich	Fr. (ca) 200.00
mit Betreuung inkl. Rapport zusätzlich pro Stunde	Fr. 150.00
Arbeitsbewilligung Fremdenpolizei	Fr. 200.00

<b>Angebote</b>	<b>Kosten</b>	
Besondere Abklärungen und Aufträge pro Stunde oder nach Absprache - Abklärung bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch - Gesuche um Kostenübernahme für Kurse, Aus- und Weiterbildungen bei Fonds, Stiftungen u.ä. - Budgetberatung - Schuldenberatung - Einkommensverwaltung - vormundschaftliche Mandate	Fr.	150.00

**Auswertung 2009**

<b>Auftrag</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Ergebnis / Anschlussmassnahme</b>	<b>Anzahl</b>
Arbeitsmarktliche Abklärung	14	Stellenvermittlung sv-partner	5
		med./psych. Abklärungen	4
		AIP/DAP	3
		Stelle im 1. Arbeitsmarkt	1
		aktuell noch laufend	1
Bewerbungscoaching	2	Stellenvermittlung sv-partner	1
		Stelle im 1. AM	1
Stellenvermittlung	19	aktuell noch laufend	11
		Stelle im 1. Arbeitsmarkt	5
		AIP	1
		Abklärung Arbeit	1
		nicht vermittelbar	1

**bb. reap Schweiz**

**Zielgruppe**

Arbeitsfähige Personen gemäss Definition Ziff. 3. lit. b, die auch arbeitswillig sind.

**Zweck**

Die reap Schweiz führt vermittlungsfähige, ausgesteuerte Personen zurück in die Wirtschaft, primär dauerhaft, minimal bis zur Erreichung einer neuen Rahmenfrist bei der Arbeitslosenversicherung. Dies erfolgt mittels kompetenter Personalberatung, Auszahlung von Integrationsbonus an den Arbeitgeber, die Arbeitgeberin sowie Coaching von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Eine Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt soll die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe zur Folge haben.

**Entlöhnung**

Lohnzahlung durch Arbeitgebende unter Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge.

<b>Angebot</b>	<b>Kosten<sup>19</sup></b>		
Vermittlungskosten (exkl. MwSt. von 7,6 %)	50-60%	70-80%	100 %
	Fr. 10'000	Fr. 14'000	Fr. 17'000

**Auswertung 2009**

Das Sozialdepartement beabsichtigt aufgrund der Ergebnisse einer an der Gemeinderatssitzung vom 3. Februar 2010 durchgeführten Diskussion, mit der Reap Schweiz zusammen zu arbeiten. Die entsprechende Leistungsvereinbarung wird derzeit ausgearbeitet.

**i. Spezifische Massnahmen für Zielgruppe 18 - 25 Jahre**

**aa. Abklärungsmassnahme: Umfassendes einwöchiges Assessment mit diagnostischen Verfahren**

**Zielgruppe**

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 – 25 Jahren ohne Erstausbildung, die Anspruch haben auf wirtschaftliche Sozialhilfe

**Vorgehen**

- Abklärung der Arbeits-, Leistungs- und Lernfähigkeit,
- Abklärung der Motivation zur Erbringung einer Gegenleistung,
- Abklärung geeigneter Integrationsmassnahmen.

**Zweck**

Es soll geklärt werden, ob die Jugendlichen in der Lage sind, mit gezielter unterstützender Vorbereitung (1-2 Jahre) eine Erstausbildung zu absolvieren oder ob andere Arbeitsintegrationsmassnahmen geplant werden sollen.

**Entlöhnung**

Keine

<b>Anbieter</b>	<b>Kosten</b>
Speranza, Luzern	Fr. 2'450.- (umfassende Test- und Abklärungsergebnisse)

**bb. Arbeitsintegrationsmassnahme: Variante "Case Management 18+"**

Das Projekt ist auf eine Dauer von maximal 12 Monaten befristet.

**Zielgruppe**

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 – 25 Jahren, welche einige Jahre nach dem obligatorischen Schulabschluss den Einstieg in die Berufs- bzw. Arbeitswelt nicht geschafft haben oder ausgesteuert sind, jedoch eingliederungswillig- und fähig sind.

<sup>19</sup> Fälligkeit: 50% bei Stellenantritt, 50% nach Ablauf der Probezeit, spätestens 3 Monate seit Beginn Anstellung  
Rückgewähr bei Auflösung des Arbeitsvertrags innert 2 Monaten seit Beginn Anstellung: Fr. 4'000.00 (Pensum 100%), Fr. 3'000.00 (Pensum 80%), Fr. 2'000.00 (Pensum 50%)

**Vorgehen**

Kombiniertes Programm aus Betriebspraktikum und Schulung mit Coaching, Beratung und Begleitung eröffnet den Jugendlichen und jungen Erwachsenen Teilnehmenden eine neue Perspektive und ermöglicht den Ausweg aus den sozialen Auffangsystemen.

**Zweck**

- Arbeitssuchende und ausgesteuerte Jugendliche und junge Erwachsene sollen in eine Ausbildung oder in den Arbeitsprozess geführt werden.
- Die Teilnehmenden erhalten ein soziales und wirtschaftliches Umfeld

**Entlöhnung**

Praktikumslohn von ca. Fr.550.00/Monat während 6 – 9 Monaten

<b>Anbieter</b>	<b>Kosten</b>
Speranza, Luzern	Fr. 17'800.00/Jahr Fr. 2'500.00 Vermittlungsgebühr für erfolgreiche Integration

**cc. Arbeitsintegrationsmassnahme: Variante "Back to Work (BTW)"**

**Zielgruppe**

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 – 25 Jahren, welche einige Jahre nach dem obligatorischen Schulabschluss den Einstieg in die Berufs- bzw. Arbeitswelt nicht geschafft haben, jedoch eingliederungswillig- und fähig sind.

**Vorgehen**

- Ein- bis zweimonatiges Assessment und Matching zur Erstellung eines differenzierten Fähigkeitsprofils und zur Vorbereitung auf den Praktikumseinsatz.
- 12monatiges Praktikum mit professionellem Coaching in einem ausgewählten Betrieb im 1. Arbeitsmarkt. Die Teilnehmenden erhalten ein soziales und wirtschaftliches Umfeld.

**Zweck**

- Die Teilnehmenden sollen im Hinblick auf eine Anstellung im 1. Arbeitsmarkt gefördert und zum Erreichen einer tragfähigen Anschlusslösung befähigt werden.
- Die Teilnehmenden erhalten die Möglichkeit, sich während des Praktikums einem Arbeitgeber für eine allfällige Festanstellung zu empfehlen.

**Entlöhnung**

Praktikumslohn von ca. Fr.600.00 – 700.00/Monat während 12 Monaten

<b>Anbieter</b>	<b>Kosten</b>
Stiftung Brändi, AWB Littau	ca. Fr. 20'000.00/Jahr

***j. Arbeitsintegrationsmassnahmen in der Krienser Verwaltung***

***aa. Arbeitsintegrationsmassnahme: Variante "Ausbildungsplätze in den Heimen Kriens"***

***Zielgruppe***

Jugendliche und junge Erwachsene, welche einige Jahre nach dem obligatorischen Schulabschluss den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt noch nicht geschafft haben, jedoch die schulischen und persönlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung im Pflegebereich erfüllen.

***Zweck***

Absolvieren einer Ausbildung im Pflegebereich. Die Heime Kriens schaffen dafür ausserordentliche Ausbildungsplätze (zusätzlich zum Soll der regulären Ausbildungsplätze).

***Entlöhnung***

Ausbildungslohn gemäss Ausbildungsniveau

***Kosten***

Das Sozialamt Kriens übernimmt die vollen Lohnkosten der auszubildenden Person, die Kosten der Berufsschule und weiterer Ausbildungsauslagen (soweit gemäss Ausbildungsvertrag vom Lehrbetrieb zu übernehmen) sowie die Kosten der Lehrbegleitung (10 % des Lohnes der verantwortlichen Berufsbildnerin, zuzüglich Sozialleistungen) und die Kosten des Berufsbildnerinnen-Kurses.

***bb. Arbeitsintegrationsplätze / Praktikumsplätze in der Gemeindeverwaltung Kriens***

***Zielgruppe***

Personen mit stabiler Leistungsfähigkeit, die den Schritt in den 1. Arbeitsmarkt noch nicht geschafft haben.

***Zweck***

- Der Arbeitseinsatz in der Gemeinde Kriens erfolgt realitätsnah im 1. Arbeitsmarkt.
- Der Arbeitseinsatz soll die Vermittlungsfähigkeit der Betroffenen verbessern.
- Die teilnehmende Person erbringt eine konkrete Gegenleistung für den Bezug von Sozialhilfe an die Gemeinde Kriens.

***Entlöhnung***

Es wird ein versicherter Nettolohn, maximal im Umfang des sozialen Existenzminimums gemäss SKOS (inkl. einer Integrationszulage von Fr. 200.00) ausbezahlt. Der Nettolohn zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge wird über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert.

***Kosten***

Die Anstellung erfolgt bei sv-partner. Diese erstellt Anstellungs- und Einsatzverträge und wickelt die Lohnadministration ab. Der Verwaltungsaufwand beläuft sich auf Fr. 200.00 pro Monat. Ein allenfalls notwendiges Jobcoaching kostet Fr. 1'000.00/Jahr. Ein allfälliger Betreuungsaufwand seitens des Einsatzplatzes kann individuell nach Bedarf festgelegt werden.

**k. Auswertung der Massnahmen zur Arbeitsintegration 2008/2009**

**aa. Arbeitsintegration (AIP) 2008 und 2009**

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Auswertungsergebnisse der im Jahr 2008 und im ersten Halbjahr 2009 durchgeführten Arbeitsintegrationsprojekte (AIP). Die Zahlen beziehen sich auf Personen, die vom Sozialamt Kriens unterstützt werden.

Anbieter	Anzahl	Arbeit Lehre	AVIG B-Frist	Abbruch	IV krank	Wegzug	Diverse
Caritas	11	2	6	0	2	1	0
SAH	12	3	4	3	2	0	0
Atelier für Frauen	3	0	0	0	1	0	2
Sonnenberg	29	10	6	9	3	1	0
The Bütz	2	1	0	1	0	0	0
<b>Total 2008</b>	<b>57</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

Anbieter	Anzahl	Arbeit Lehre	ALE Frist	Abbruch	IV krank	Wegzug	Diverse
Caritas	4		1	1	1		1
SAH	3	2	1				
Atelier für Frauen	3		1		1		1
Sonnenberg	5	2		1			2
The Bütz	4	4					
<b>Total 01. – 06.2009</b>	<b>19</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>

Die konkreten Ergebnisse von Kriens betreffend Reintegration in den 1. Arbeitsmarkt sind gemessen an den Ergebnissen im Bericht des Städtevergleichs sicherlich überdurchschnittlich positiv. Dies könnte damit zusammenhängen, dass das in Kriens ansässige Projekt "Hotel Sonnenberg" des Vereins The Bütz sehr nahe am ersten Arbeitsmarkt angesiedelt ist und mit der Thematik der Gastronomie Arbeitsplätze in einem Bereich bietet, der im 1. Arbeitsmarkt immer wieder Stellenangebote zeigt, die einen Wiedereinstieg ermöglichen.

**bb. Arbeitsintegration von Personen, die im 1. Halbjahr 2009 neu WSH beantragten**

Die nachstehende Tabelle<sup>20</sup> zeigt, welche Massnahmen für die 27, neu in die WSH eingetretenen Personen, die mindestens 40 %<sup>21</sup> arbeitsfähig sind, im 1. Halbjahr 09 umgesetzt wurden oder in konkreter Planung waren.

<sup>20</sup> Es handelt sich um eine Momentaufnahme Mitte August 2009

<sup>21</sup> Eine Arbeitsfähigkeit von 40% wird im Rahmen von "Arbeit statt Sozialhilfe" sowohl beim Modell Winterthur als auch beim Modell Luzern gefordert

<i>Massnahme</i>	Anzahl <i>aktuelle</i> Massnahmen	Anzahl <i>geplante</i> Massnahmen
Abklärung Arbeit (Caritas)	2	
Abklärung sv-partner	2	
AIP The Buez, Sonnenberg	5	
AIP The Buez, Büro	1	
AIP The Buez, Badi	1	
AIP Caritas	2	1
AIP SAH	7	
AIP Atelier für Frauen		2
Stelle gefunden	2	
intensive Stellensuche	1	
Auslandaufenthalt in Aussicht		1
Leistungen sistiert	1	
Total <sup>22</sup>	24	4

#### 4. *Umsetzung Arbeitsintegration in Kriens*

##### a. *Problematik*

##### aa. *Bezogen auf die Personalressourcen des Sozialamtes*

Die Ressortleiterin des Sozialamtes, Anita Küng, ist seit ca. 5 Jahren Ansprechpartnerin gegen innen und aussen für diesen Themenbereich und damit verantwortlich, dass das Sozialamt Kriens auf dem aktuellen Wissensstand der ständigen Entwicklungen ist und diese Informationen an die umsetzenden Sozialarbeitenden weitergegeben werden. Grundsätzlich bleibt es aber die Aufgabe aller Sozialarbeitenden des Sozialamtes, ihre Klientinnen und Klienten auf dem Weg der sozialen und beruflichen Integration zu begleiten. Dies hat zur Konsequenz, dass alle sieben Sozialarbeitenden differenzierte Kenntnisse über die breite Angebotspalette in diesem Bereich aufweisen müssen und im Rahmen der täglichen Zusammenarbeit individuelle Kontakte zu den verschiedenen Projekt anbietenden pflegen müssen.

Davon ausgehend, dass das Matching zwischen Programm- und Personenprofilen die zentrale Voraussetzung für einen möglichst erfolgreichen Integrationsprozess ist<sup>23</sup>, kann die gezielte Begleitung der Klientinnen und Klienten mit dem derzeit bestehenden Arbeitskonzept nicht mehr gewährleistet werden. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Fallbelastung von 90 bis 100 Dossiers pro 100 Stellenprozent (ca. 1 h 24 min bzw. 1 h 15 min pro Dossier und Monat) lässt keine Zeit für eine Beratung und Begleitung.
- Die "Landschaft" der Integrationsangebote ist umfassender und differenzierter geworden. Dies setzt einerseits hohe Kenntnis über die zur Verfügung stehenden Angebote voraus und erschwert die Suche nach dem optimalen Einsatzplatz.

<sup>22</sup> 1 Person in Arbeitsintegrationsprojekt und zusätzlicher Stellenvermittlung bei sv-partner, deshalb 28 Nennungen.

<sup>23</sup> Vgl. oben Ziff. 1 lit. c.cc

- Die Sozialarbeitenden sind nicht für die Arbeitsvermittlung ausgebildet. Es fehlt unter anderem ein differenziertes Wissen in den Bereichen "diagnostisches Fallverstehen" und "Personalberatung"
- Die längerfristige Beziehungskonstanz muss durch die zuständigen Sozialarbeitenden des Sozialamtes Kriens gewährleistet werden. Problematisch ist in diesem Kontext das Doppelmandat der Sozialarbeitenden: Einerseits müssen sie nicht kooperatives Verhalten sanktionieren, andererseits sollten sie aufgrund einer stabilen Beziehung die Klientinnen und Klienten gezielt begleiten und für Integrationsmassnahmen gewinnen.

#### ***bb. Bezogen auf strategische Vorgaben***

Von politischer Seite erfolgen widersprüchliche Vorgaben zum Auftrag des Sozialamtes im Bereich der beruflichen und sozialen Reintegration. Zum einen besteht unter dem Slogan "Arbeit statt Sozialhilfe" die Forderung, dass alle Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und arbeitsfähig sind, eine Gegenleistung in Form von Arbeit erbringen. Zum anderen lastet ein enormer Spardruck auf dem Sozialamt und den einzelnen Sozialarbeitenden. Wie den Ausführungen in Kapitel 3 entnommen werden kann, verursachen die Massnahmen im Bereich der beruflichen Integration hohe Kosten. Es muss demnach auf strategischer Ebene definiert werden, von welchen Personengruppen Integrationsmassnahmen als Gegenleistung zur Sozialhilfe eingefordert werden und ob für bestimmte Personengruppen soziale oder berufliche Integrationsmassnahmen finanziert werden, obwohl diese aufgrund der Voraussetzungen nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet wären.

#### ***cc. Bezogen auf flankierende Massnahmen zur beruflichen Reintegration***

##### ***Familienergänzende Kinderbetreuung***

- In der Gemeinde Kriens gibt es zu wenig subventionierte Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter (inkl. Kindergarten). Es ist nicht realistisch, bei einer Stellenzusage innert nützlicher Frist einen entsprechenden Betreuungsplatz zu finden. Im Einzelfall müssen nicht subventionierte Plätze finanziert werden.
- Vor allem alleinerziehende Mütter sind auf familienergänzende Betreuung angewiesen. Diese Frauen arbeiten oft in Teilzeit in den geschlechtstypischen Bereichen Gastronomie, Verkauf, Reinigung, Pflege. Diese Bereiche umfassen folgende Problematiken: Es wird zum einen auf dem heutigen Arbeitsmarkt Flexibilität gefordert betreffend Einsatzzeiten. Zum anderen entsprechen die Arbeitszeiten in all diesen Bereichen nicht den Öffnungszeiten der Betreuungsangebote. Diese Rahmenbedingungen behindern oder verunmöglichen teilweise arbeitsintegrative Massnahmen, insbesondere für Mütter mit Kindern im Vorschulalter. Die beschränkten Öffnungszeiten der Betreuungsinstitutionen behindern oder verunmöglichen jedoch auch die Integrationsbemühungen von Müttern/Vätern mit Kindern im Schulalter.

##### ***Überschuldung***

- Das Sozialamt Kriens kann aufgrund fehlender personeller Ressourcen seit Jahren keine Dienstleistungen im Bereich der Schuldensanierung anbieten.

- Auf vielen Klientinnen und Klienten lastet ein Schuldenberg. Die Aufnahme einer Erwerbsarbeit im 1. Arbeitsmarkt hat eine umgehende Lohnpfändung zur Folge. Das heisst für die Betroffenen, dass sich die wirtschaftliche Situation trotz Bemühen im beruflichen Alltag nicht verbessert. Der Anreiz zur wirtschaftlichen Selbständigkeit fehlt. Dies beeinflusst logischerweise die Motivation für Suche und Aufnahme einer Erwerbsarbeit.

**dd. Bezogen auf die spezifische Gruppe der jungen Erwachsenen im Altern von 18-25 Jahren**

Der gesetzliche Auftrag der Gemeinde Kriens beinhaltet die Förderung der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Bei einer wachsenden Zahl von jungen Menschen gelingt der Übergang von der Schule in die Ausbildung und anschliessend den Arbeitsmarkt nicht ohne Schwierigkeiten. Es kommt vermehrt zu Abbrüchen, Warteschlaufen und Umwegen und etliche junge Erwachsene scheitern und landen ohne Ausbildung im lange andauernden Sozialhilfebezug. Die "Negativkarriere" nimmt ihren Anfang oft in der frühen Kindheit mit einem misslungenen Start in Kindergarten und Grundschule. Wichtigste Risikofaktoren für Schul- und Bildungsversagen sind:

- Soziale Benachteiligung, sozioökonomischer Status der Familie, bildungsfernes Elternhaus, ethnisch-kulturelle Herkunft
- mangelnde Berufswahlreife der Jugendlichen und in der Folge unrealistische Erwartungen
- erhöhter Qualifizierungsdruck der Arbeitswelt

Für junge Erwachsene, die den Schritt in ein selbständiges Leben nicht geschafft haben, braucht die Sozialhilfe spezielle Massnahmen, deren Hauptziel sein muss, den verfehlten Einstieg in Ausbildung oder ins Berufsleben zu ermöglichen. Erfahrungen der Stadt Winterthur zeigen, dass folgende Leitideen die Zielerreichung der beruflichen Integration begünstigen:

- Investieren lohnt sich  
Die Gemeinde unternimmt alles, dass die jungen Erwachsenen den Einstieg in eine Ausbildung oder die Arbeitswelt schaffen, auch wenn die Betroffenen kein eigenes Interesse an dieser Integrationszielsetzung haben. Die Investitionen lohnen sich sowohl gesellschaftlich wie auch finanziell.
- Gegenleistung wird konsequent eingefordert  
Die Gemeinde finanziert einerseits gezielt Integrationsmassnahmen, die jungen Erwachsenen sind zur Teilnahme verpflichtet. Verweigerung zumutbarer Leistungen hat Leistungskürzungen zur Folge. Die Verpflichtung, sich mit einem Coach auseinander zu setzen, bleibt bestehen und damit auch die Chance eines neuen Versuchs.
- Entwicklungen werden ermöglicht  
Resistentes Verhalten der jungen Erwachsenen führt nicht zum Ausschluss aus dem Integrationsprozess. Coaching bietet konstante pädagogische Begleitung, wenn nötig auch Konfrontation, mit dem Ziel, die jungen Erwachsenen für den Integrationsprozess zu motivieren. Um die im Einzelfall geeignete Massnahme für die Unterstützung des Integrationsprozesses zu finden, kann im Coaching auf eine breite Palette von Beratungs-, Abklärungs-, Qualifikations- und Beschäftigungsangeboten zurückgegriffen werden.

- Beziehungskonstanz  
Eine stabile und durchgehende Beziehung ersetzt in der Phase des Berufseinstiegs die Erziehungsberechtigten, welche aus vielfältigen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Kinder genügend zu unterstützen. Der Integrationsprozess wird wesentlich durch die Beziehung zwischen dem jungen Menschen und seinem Coach angetrieben. Deshalb sind ein gelungener Beziehungsaufbau und wenn möglich eine Beziehungskonstanz über den ganzen Integrationsprozess wesentliche Erfolgsfaktoren für die berufliche Integration dieser Zielgruppe.

**b. Was ist beizubehalten**

**aa. Bezogen auf die Personalressourcen des Sozialamts**

- Das Mengengerüst von 90 Dossiers pro 100 Stellenprozent ist beizubehalten. Nur so ist es möglich, den mit der Bewirtschaftung eines Dossiers verbundenen, immer komplexer werdenden Aufgaben gerecht zu werden.
- Die Mitarbeitenden bleiben für die Integration der Klienten verantwortlich, auch dann, wenn diese im Rahmen der Arbeitsintegration von einer dritten Stelle betreut werden.

**bb. Bezogen auf die strategischen Vorgaben**

- Das primäre Ziel der Sozialarbeit ist weiterhin die soziale und wirtschaftliche Integration der WSH-beziehenden Personen.
- Die vorhandenen Angebote im Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Integration bleiben bestehen.
- Das bestehende Vorgehen zur wirtschaftlichen und sozialen Integration wird grundsätzlich, unter Vorbehalt der nachfolgenden Änderungsvorschläge, beibehalten.
- Die persönliche und wirtschaftliche Integration bleiben Aufgaben des Sozialamtes.

**c. Verbesserungsvorschläge**

**aa. Bezogen auf die Personalressourcen des Sozialamtes**

Es wird, analog Stadt Luzern, eine Fachstelle für Arbeit geschaffen. Diese Fachstelle ist für die Organisation der Integrationsmassnahmen, für das Matching zwischen den Klientinnen/Klienten und den Integrationsangeboten und für die Zuweisung zur Arbeitsvermittlung verantwortlich. Sie muss jährlich rund 60 Dossiers bearbeiten können (basierend auf dem Erfahrungswert von ca. 20 % der laufenden Dossiers, bei denen eine Arbeitsintegration überhaupt in Frage kommt). Der Nutzen einer Spezialisierung liegt in einer gezielteren Planung von Integrationsmassnahmen. Sie führt damit zu einer Verbesserung des "Matchings" und der langfristigen Integrationschancen im 1. Arbeitsmarkt und der damit verbundenen selbständigen oder teilweise selbständigen Existenzsicherung von WSH-beziehenden Menschen.

Umsetzungsmöglichkeiten:

- Übergabe der Dossiers an eine externe Fachstelle / Fachperson zur Bearbeitung der Thematik der Arbeitsintegration

- Schaffung einer zusätzlichen Stelle zur Bearbeitung der Thematik der Arbeitsintegration

Die Sozialarbeitenden bleiben für den Vollzug (inkl. Aufsicht und Administration) verantwortlich. Die Verantwortung für die Erteilung von Auflagen, Weisungen und Kürzungen, Absenzenkontrollen, Berichterstattung, für die Rechnungskontrollen, Zahlungen sowie für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Sozialberatung bleibt bei den zuständigen Sozialarbeitenden. Mit den teilweise gewonnen zeitlichen Ressourcen kann bei gleich bleibenden Fallzahlen die Qualität der Kernaufgaben der Sozialhilfe verbessert werden.

**bb. Bezogen auf die strategische Vorgaben**

- Es wird klar definiert, welche Personengruppen zu arbeitsintegrativen Massnahmen verpflichtet werden und für welche Personengruppen arbeits- und/oder sozialintegrative Massnahmen finanziert werden.
- Umgekehrt ist klar zu definieren, welche Personengruppen zu keiner arbeits- oder sozialintegrativen Massnahme mehr verpflichtet werden bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe eine Sozialrente erhalten sollen.

**cc. Bezogen auf flankierende Massnahmen zur beruflichen Reintegration**

- **Familienergänzende Kinderbetreuung**
  - Die Gemeinde Kriens führt analog der Stadt Luzern das System der Betreuungsgutschriften ein. Damit kann das Angebot an Betreuungsangeboten für Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe ausgebaut werden.
  - Die Gemeinde Kriens schafft ein Betreuungsangebot mit früher beginnenden und länger dauernden Öffnungszeiten sowie mit Öffnungszeiten an Wochenenden
  - Alternative: Von alleinerziehenden Eltern werden keine Arbeitsintegrationsbemühungen gefordert. Die Familienarbeit wird als gleichwertige Gegenleistung zur Sozialhilfe gewertet.
- **Überschuldung**
  - Parallel zu den Bemühungen rund um die Arbeitsintegration wird standardmässig mit den Betroffenen die Schuldsituation geklärt. Bei Vorliegen einer Verschuldung werden die Betroffenen an die Fachstelle für Schuldenberatung überwiesen mit dem Ziel einer fachlichen Beurteilung der finanziellen Situation und Erarbeitung von notwendigen Massnahmen.
  - Die notwendigen Massnahmen werden von einer externen Fachstelle umgesetzt. Die Kosten werden dem individuellen Sozialhilfekonto belastet.

**dd. Bezogen auf die spezifische Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Altern von 18-25 Jahren**

Es wird ein spezifisches Konzept für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und für die Übergabe der Dossiers an eine Fachstelle für Jugendliche und junge Erwachsene mit den entsprechenden Kompetenzen erarbeitet (mit Unterstützung von externer Fachperson). Aufgrund von Erfahrungswerten sind ca. 15 Dossiers pro Jahr zu behandeln.

Umsetzungsmöglichkeiten:

- Übergabe der Dossiers an eine externe Fachstelle/Fachperson und Übernahme der entsprechenden Kosten
- Schaffung einer zusätzlichen Stelle zur intensiven Betreuung dieser spezifischen Zielgruppe

Investitionen in Projektkosten und allenfalls spezifische Coachingaufwendungen sind für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders wichtig und sinnvoll. Eine allfällige Kostenbeteiligung soll im Einzelfall geprüft werden und nur dort umgesetzt werden, wo sie den Integrationsprozess nicht behindert, sondern allenfalls gar unterstützt<sup>24</sup>.

**d. Mitwirkungsmöglichkeit Gemeindeverwaltung Kriens**

**aa. Schaffung von Einsatz- und Praktikumsplätzen für externe Arbeitgeber**

Das Sozialamt hat zusammen mit dem Personalamt und dem Umwelt- und Sicherheitsdepartement eine Praktikumsstelle geschaffen (siehe dazu oben Ziff. 3 lit. j.bb.). Arbeitgeberin ist sv-partner, währenddem die Gemeinde Kriens lediglich den Praktikumsplatz zur Verfügung stellt. Der Einsatz beginnt am 1. März 2010. Dieses Projekt ist mit relativ wenig Aufwand ausbaubar. Es hat folgende Vorteile:

- Die anfallenden Kosten sind tiefer als bei den bestehenden Arbeitsintegrationsprojekten<sup>25</sup>.
- Die Gemeinde profitiert direkt von der Arbeitsleistung der Teilnehmenden

Einschränkungen:

- Die Zielgruppe der Teilnehmenden beschränkt sich auf Personen mit stabiler Leistungsfähigkeit (arbeitsfähig, motiviert, pünktlich, zuverlässig). Personen, die eigentlich problemlos im 1. Arbeitsmarkt eingesetzt werden könnten, jedoch aufgrund individueller Defizite (Sprache, Ausbildung, Nationalität, fehlender Führerausweis, grosse Lücken im Lebenslauf, stabile oder vergangene Suchtthematik usw.) den Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt noch nicht geschafft haben.

**bb. Die Gemeinde Kriens als Arbeitgeber**

In den Heimen Kriens wurden zwei zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen. Innerhalb dieser Projektphasen ist eine gezielte Begleitung durch die Projektanbieter gewährleistet.<sup>26</sup>

Auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die von der Gemeinde Kriens als Arbeitgeberin angeboten werden, ist vorderhand zu verzichten. Dies aus folgenden Gründen:

- Der Widerstand seitens des Personalamts ist wegen der sozialversicherungstechnischen Risikoproblematik gross.

<sup>24</sup> Gemäss Luzerner Handbuch müssen Integrationsmassnahmen weitgehend von der öffentlichen Hand organisiert und finanziert werden, weil die Gemeinschaft vital an erfolgreichen Integrationsprozessen interessiert ist. Eine Kostenbeteiligung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an den Kosten für ihre berufliche Integration wirkt sich tendenziell behindernd auf den Integrationsprozess aus.

<sup>25</sup> Die Kosten der Praktikumsstelle belaufen sich auf Fr. 1'460.00 pro Monat. Davon werden Fr. 1'000.00 als Lohn an gerechnet. Im gleichen Umfang sinkt der WSH-Anspruch. Netto belaufen sich also die Zusatzkosten auf Fr. 460.00.

<sup>26</sup> Zu den Kosten vgl. oben Ziff. 3 lit. j.aa.

- Es bedarf zusätzlicher notwendiger Personalressourcen für die Organisation und Begleitung der Projekte.
- Aufwand und Ertrag halten sich nicht die Waage. Der Kosten/Nutzen-Effekt mit Abwicklung über externe Stellenvermittlungsbüros (sv-partner oder reap Schweiz) ist deutlich grösser.

## 5. *"Gate-Keeping" in Kriens*

### a. *Einleitung*

Wie oben bereits erwähnt, bezieht sich die Bezeichnung "Winterthurer-Modell" ausschliesslich auf das Projekt "Passage" (vgl. oben Ziff. 1 lit. a.aa). Die am ehesten vergleichbare Idee wird in Luzern mit dem Projekt "Abklärung Arbeit" der Caritas Luzern umgesetzt (vgl. oben unter Ziff. 1. lit. b.aa).

Im Gegensatz zu diesen beiden Modellen, die grundsätzlich sämtliche Personen der Zielgruppe erfassen, wird das „Gate-Keeping“ in Kriens nur individuell angewendet. Entsteht beim Intake 2 der Verdacht, dass die antragstellende Person nicht kooperations- und integrationswillig ist, wird sie nach Feststellung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe schnellstmöglich dem Projekt „Abklärung Arbeit“ bei der Caritas Luzern zugewiesen. Es wird eine Vereinbarung (analog dem Vorgehen der Stadt Luzern) abgeschlossen. Darin wird unter anderem für den Fall der Arbeitsverweigerung die Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe vereinbart. Nimmt die zugewiesene Person die Arbeit selbstverschuldet nicht auf oder bleibt sie der Arbeit unentschuldig fern, wird ihr Anspruch auf WSH eingestellt.

### b. *Vor- und Nachteile der Modelle*

#### aa. *Beschrieb des „Winterthurer Modells“ bzw. des „Luzerner Modells“*

Die Projekte der Stadt Winterthur und der Stadt Luzern sind oben (vgl. Ziff. 1 lit. a und b) bereits beschrieben worden. Lediglich beim Projekt der Stadt Winterthur wird der "Gate-Keeping-Effekt" konsequent durchgesetzt. Nachfolgend werden nochmals die wesentlichsten Unterschiede herausgeschält:

##### ***"Winterthurer-Modell"***

- Personen, die einen Antrag zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe stellen und die Kriterien für eine Projektteilnahme erfüllen (siehe oben Ziff. 1. lit. a.aa. "Zielgruppe") werden vor der Prüfung des Sozialhilfesuchts dem Projekt "Passage" zugewiesen.
- Die zugewiesenen Projektteilnehmenden erhalten die Möglichkeit, sich für zwei Monate ein existenzsicherndes Einkommen zu erarbeiten. (Existenzsicherung für 2 Monate, dafür wird 1 Monat gearbeitet)
- Nimmt die zugewiesene Person am Projekt teil, erhält sie nach Ablauf der Projektdauer wirtschaftliche Sozialhilfe, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht anderweitig ein existenzsicherndes Einkommen erzielt.
- Verweigert eine zugewiesene Person die Arbeitsleistung, erhält sie keinen Lohn und sie kann keine wirtschaftliche Sozialhilfe beantragen ("Gate-Keeping-Effekt").

- Die gesamten Projektkosten (inkl. Unterhalts- und Lohnkosten) werden ausserhalb der wirtschaftlichen Sozialhilfe von der Stadtkasse finanziert.

***"Luzerner Modell"***

- Eine Personen, die zur Zielgruppe gehört (vgl. oben Ziff. Ziff. 1 lit. b.aa) wird nach Feststellung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe für die Dauer von maximal zwei Monaten dem Projekt "Abklärung Arbeit" zugewiesen.
- Die Teilnehmenden erhalten nebst der wirtschaftlichen Sozialhilfe eine minimale Integrationszulage von Fr. 100.00 und eine Pauschale für die auswärtige Verpflegung von Fr. 6.00 pro Tag.
- Verweigert eine Person im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe eine Arbeitsleistung, können die Leistungen der Sozialhilfe gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekürzt oder eingestellt werden. Der Entscheid ist einsprachefähig.
- Die wirtschaftliche Sozialhilfe inkl. Integrationszulage und Verpflegungspauschale werden dem individuellen WSH-Konto der beziehenden Person belastet.

***bb. „Krienser Modell“***

Das „Krienser Modell“ entspricht grundsätzlich dem Luzerner Modell. Der Unterschied besteht einzig darin, dass das Gate-Keeping nur individuell (und nicht generell auf eine ganze Zielgruppe) angewendet wird.

Aufgrund dieses Gate-Keeping-Ansatzes wurde seit August 2009 bei 12 Personen die WSH eingestellt. Von diesen 12 Personen haben sich 3 Personen bis heute nicht mehr gemeldet (2 Personen mit Einstellung Mitte Dezember 2009, eine Person hat wahrscheinlich Arbeit gefunden). 4 Personen haben sich umgehend wieder angemeldet. Die WSH wurde ohne Unterbruch (jedoch nur im Umfang der Nothilfe) weiter ausgerichtet. Bei den anderen 5 Personen erfolgte die Wiederanmeldung innerhalb einer Frist von 1 bis 2 Monaten nach Einstellung. Es konnten Unterhaltszahlungen und teilweise Mietzahlungen von 1 bis 2 Monaten gespart werden.

***cc. Abwägung***

***Beide Modelle***

- Sie können einen Lerneffekt haben, nämlich, dass auch im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe eine Mitwirkung der gesuchstellenden Person erforderlich ist bzw. dass das Erbringen von Leistungen der WSH eine Mitwirkung voraussetzt und bedingt. Die Modelle werden aber bei renitenten Personen, also bei denjenigen Personen, für die das Gate-Keeping an sich gedacht ist, keine nachhaltige Wirkung zeigen.
- Nachteilig ist, dass alle Personen, die zu einer bestimmten Zielgruppe gehören, über die gleiche Leiste geschlagen werden, auch solche, die den Lerneffekt nicht nötig haben. Das kann erniedrigend wirken und sich auch bei den ursprünglich positiv eingestellten Personen negativ auf die Motivation auswirken.
- Sie erfordern einen zusätzlichen Personal-, Verwaltungs- und Kostenaufwand.

***„Winterthurer Modell“***

- Der Vorteil gegenüber dem „Luzerner Modell“ besteht in verfahrensrechtlicher Hinsicht; es ist dem WSH-Verfahren vorgelagert. Deshalb müssen die Vorschriften des

WSH-Verfahrens nicht eingehalten werden. So können die Leistungen sofort eingestellt werden, wenn die betroffene Person nicht zur Arbeit erscheint<sup>27</sup>.

- Der Nachteil besteht in inhaltlicher Hinsicht darin, dass Personen, die aus nicht erkennbaren Gründen die Arbeitsleistung nicht erbringen können, vom Sozialamt nicht erfasst werden. Das verunmöglicht es, bei solchen Personen persönliche Sozialhilfe zu leisten.

#### **„Luzerner Modell“**

- Das Modell bewegt sich in rechtlicher Hinsicht in der Grauzone. Eine sofortige Einstellung bei einer Verweigerung der Arbeitsleistung ist grundsätzlich unzulässig. Es ist fraglich, ob die Bestimmung in der Vereinbarung, wonach die Leistungen der WSH sofort eingestellt werden, wenn die Arbeit nicht angetreten wird oder der Arbeit unentschuldig fern geblieben wird, rechtsgültig ist.
- Der Nachteil wird aber, im Vergleich zum „Winterthurer Modell“ dadurch wett gemacht, dass der Einstellungsentscheid angefochten werden kann, bzw. dass der betroffenen Person ein Rechtsweg offen steht.

#### **c. Folgen für "Krienser Modell"**

Das Sozialamt Kriens will seine Praxis zum Gate-Keeping fortsetzen. Es setzt diese Massnahme weiterhin einzelfallweise und differenziert ein und zwar bei denjenigen Personen, bei denen der Verdacht auf Renitenz besteht. Arbeitsfähige und –willige Personen werden unverzüglich in den Integrationsprozess aufgenommen.

#### **6. Sozialinspektor**

Die Gemeinde Kriens hat mit der Gemeinde Emmen per 1. September 2009 eine Leistungsvereinbarung für die Leistungen eines Sozialinspektors abgeschlossen. Die Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2012. Der Sozialinspektor ist mit einem 10%-Pensum für die Gemeinde Kriens tätig. Das dreijährige Projekt wird vom Sozialdepartement begleitet. Eine Auswertung der Tätigkeit liegt noch nicht vor.

#### **7. Wirkungsbericht / Projektaufträge**

Das Sozialdepartement hat dem Gemeinderat einen Wirkungsbericht unterbreitet. Dieser wurde an der Gemeinderatsklausur vom 24./25. März 2010 beraten und verabschiedet.

Der Wirkungsbericht deckte sich inhaltlich weitestgehend mit den nun vorliegenden Berichten zu den Postulaten "Arbeit statt Sozialhilfe" bzw. "Arbeit vor Sozialhilfe". Im Rahmen der Diskussion erteilte der Gemeinderat dem Sozialdepartement auf dessen Antrag hin Projektaufträge und setzte gleichzeitig Leitplanken.

Die Projektaufträge umfassen die oben in Ziff. 4 lit. c / aa – dd beschriebenen Verbesserungsvorschläge. Gleichzeitig soll das Sozialdepartement dem Gemeinderat Vorschläge zur Schaffung von Einsatz- und Praktikumsplätzen für externe Arbeitgeber, so wie sie oben in Ziff. 4 lit. d / aa beschrieben sind, unterbreiten.

---

<sup>27</sup> Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe dürfen die Leistungen der WSH dagegen grundsätzlich erst nach wiederholter, schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht eingestellt werden.

### **8. Fazit**

Das Sozialamt der Gemeinde Kriens hat einen gesetzlichen Auftrag, Personen mit WSH sozial und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dieser gesetzlichen Pflicht kommt das Sozialamt seit Jahren erfolgreich nach. Es gibt Verbesserungspotential, insbesondere in organisatorischer, personeller Hinsicht, aber auch hinsichtlich der Zielgruppe. Dieses Verbesserungspotential ist erkannt. Für die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge hat der Gemeinderat dem Sozialdepartement Projektaufträge erteilt.

Das Sozialamt der Gemeinde Kriens hat Gate-Keeping-Massnahmen im Sinne des Projekts "Passage" (Winterthurer Modell) bzw. des Projekts "Abklärung Arbeit" (Luzerner Modell) eingeführt. Diese Massnahmen sollen aber weiterhin nur im Einzelfall angewendet werden.

Die Gemeinde Kriens hat für die Missbrauchsbekämpfung eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Emmen über den Einsatz eines Sozialinspektors abgeschlossen.

### ***Erledigung***

Nachdem der Gegenstand der Postulate im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt, gelten sie mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 31. März 2010